jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1952/9/25 3Ob585/52, 4Ob81/62

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.09.1952

Norm

ABGB §869
ABGB §871
ZPO §226
ZPO §395

Rechtssatz

Wenn der Kläger im Kündigungsprozess im Gegensatz zu seinen bisherigen Tatsachenbehauptungen erklärt, er anerkenne, daß der Beklagte sein Mieter sei, ist dies kein prozessuales Anerkenntnis im Sinne des § 395 ZPO., sondern ein Tatsachengeständnis nach § 266 ZPO., das jederzeit widerrufen werden kann und dessen Widerruf vom Gerichte nach freiem Ermessen zu beurteilen ist. Außerdem würde einer solchen Erklärung die Ernstlichkeit fehlen, weil der Kläger den Beklagten offensichtlich aus dem Hause entferne, nicht aber mit ihm im Zuge des Prozesses einen Mietvertrag schließen wollte. Die Erklärung bei der nächstfolgenden Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung, daß dieses "Anerkenntnis" irrtümlich abgegeben worden sei, ist rechtzeitige Aufklärung im Sinne des § 871 ABGB.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 585/52
  Entscheidungstext OGH 25.09.1952 3 Ob 585/52
  Veröff: SZ 35/250
- 4 Ob 81/62
  Entscheidungstext OGH 06.07.1962 4 Ob 81/62
  Veröff: Arb 7590

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0014686

Dokumentnummer

JJR_19520925_OGH0002_0030OB00585_5200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at